

Bekanntmachung

der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

München, 15. Dezember 2023

Planungsbereichsbezogene Förderprogramme der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns gemäß der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds

Auf Grundlage der Richtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns zur Verwendung der Finanzmittel aus dem Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V für Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung (Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds) vom 20.11.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 49 vom 10.12.2021), in der Fassung der Änderungen ab 03.12.2022 aufgrund Beschlusses der Vertreterversammlung vom 26.11.2022 (Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Internet unter der Internetadresse der KVB am 02.12.2022 mit Hinweis im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 48 vom 02.12.2022), hat der Vorstand der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns am 05.12.2023 die Erhöhung der Zuschüsse der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds für folgende planungsbereichsbezogene Förderprogramme beschlossen:

- I. Erhöhung der Zuschüsse der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds im Planungsbereich Feuchtwangen für die Arztgruppe der Hausärzte

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat mit Beschluss vom 23.05.2023 gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 SGB V die Feststellung getroffen, dass im Planungsbereich Feuchtwangen hinsichtlich der Arztgruppe der Hausärzte eine Unterversorgung eingetreten ist. Der Vorstand der KVB hat beschlossen, dieser Unterversorgung durch Aufstellung eines Förderprogramms für die Arztgruppe der Hausärzte im Planungsbereich Feuchtwangen (planungsbereichsbezogenes Förderprogramm) entgegenzuwirken. Dieses planungsbereichsbezogene Förderprogramm wurde am 16.06.2023 auf der Internetseite der KVB mit Hinweis im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 24/2023 am 16.06.2023 bekanntgemacht.

Gemäß der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds kann der Vorstand zur Erreichung der Förderziele unter Berücksichtigung der konkreten Versorgungssituation den Zuschuss für Fördermaßnahmen eines planungsbereichsbezogenen Förderprogramms um bis zu 25% erhöhen. Der Vorstand der KVB hat am 05.12.2023 den Beschluss zur Errichtung einer Eigeneinrichtung gemäß § 105 Abs. 1c SGB V im Planungsbereich Feuchtwangen für die Arztgruppe der Hausärzte gefasst. Im Rahmen dieses Beschlusses hat der Vorstand aufgrund der hieraus resultierenden besonderen Versorgungssituation ebenfalls festgelegt, die Zuschüsse der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds für das am 16.06.2023 veröffentlichte planungsbereichsbezogene Förderprogramm zur

Bekanntmachung der KVB

Beseitigung von Unterversorgung im Planungsbereich Feuchtwangen für die Arztgruppe der Hausärzte um 25% zu erhöhen.

Die weiteren Inhalte des genannten planungsbereichsbezogenen Förderprogramms (u. a. Förderziele, Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern, Ergänzende Hinweise, Antragsverfahren) bleiben von dem vorstehend genannten Beschluss des Vorstands vom 05.12.2023 unberührt.

II. Erhöhung der Zuschüsse der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds im Planungsbereich Landkreis Main-Spessart für die Arztgruppe der HNO-Ärzte

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat mit Beschluss vom 23.05.2023 gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 SGB V die Feststellung getroffen, dass im Planungsbereich Landkreis Main-Spessart hinsichtlich der Arztgruppe der HNO-Ärzte eine Unterversorgung eingetreten ist. Der Vorstand der KVB hat beschlossen, dieser Unterversorgung durch Aufstellung eines Förderprogramms für die Arztgruppe der HNO-Ärzte im Planungsbereich Landkreis Main-Spessart (planungsbereichsbezogenes Förderprogramm) entgegenzuwirken. Dieses planungsbereichsbezogene Förderprogramm wurde am 16.06.2023 auf der Internetseite der KVB mit Hinweis im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 24/2023 am 16.06.2023 bekanntgemacht.

Gemäß der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds kann der Vorstand zur Erreichung der Förderziele unter Berücksichtigung der konkreten Versorgungssituation den Zuschuss für Fördermaßnahmen eines planungsbereichsbezogenen Förderprogramms um bis zu 25% erhöhen. Der Vorstand der KVB hat am 05.12.2023 den Beschluss zur Errichtung einer Eigeneinrichtung gemäß § 105 Abs. 1c SGB V im Planungsbereich Landkreis Main-Spessart für die Arztgruppe der HNO-Ärzte gefasst. Im Rahmen dieses Beschlusses hat der Vorstand aufgrund der hieraus resultierenden besonderen Versorgungssituation ebenfalls festgelegt, die Zuschüsse der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds für das am 16.06.2023 veröffentlichte planungsbereichsbezogene Förderprogramm zur Beseitigung von Unterversorgung im Planungsbereich Landkreis Main-Spessart für die Arztgruppe der HNO-Ärzte um 25% zu erhöhen.

Die weiteren Inhalte des genannten planungsbereichsbezogenen Förderprogramms (u.a. Förderziele, Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern, Ergänzende Hinweise, Antragsverfahren) bleiben von dem vorstehend genannten Beschluss des Vorstands vom 05.12.2023 unberührt.

III. Erhöhung der Zuschüsse der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds im Planungsbereich Westmittelfranken für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater

Bekanntmachung der KVB

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat mit Beschluss vom 23.05.2023 gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 SGB V die Feststellung getroffen, dass im Planungsbereich Westmittelfranken hinsichtlich der Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater eine Unterversorgung eingetreten ist. Der Vorstand der KVB hat beschlossen, dieser Unterversorgung durch Aufstellung eines Förderprogramms für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater im Planungsbereich Westmittelfranken (planungsbereichsbezogenes Förderprogramm) entgegenzuwirken. Dieses planungsbereichsbezogene Förderprogramm wurde am 16.06.2023 auf der Internetseite der KVB mit Hinweis im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 24/2023 am 16.06.2023 bekanntgemacht.

Gemäß der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds kann der Vorstand zur Erreichung der Förderziele unter Berücksichtigung der konkreten Versorgungssituation den Zuschuss für Fördermaßnahmen eines planungsbereichsbezogenen Förderprogramms um bis zu 25% erhöhen. Der Vorstand der KVB hat am 05.12.2023 den Beschluss zur Errichtung einer Eigeneinrichtung gemäß § 105 Abs. 1c SGB V im Planungsbereich Westmittelfranken für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater gefasst. Im Rahmen dieses Beschlusses hat der Vorstand aufgrund der hieraus resultierenden besonderen Versorgungssituation ebenfalls festgelegt, die Zuschüsse der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds für das am 16.06.2023 veröffentlichte planungsbereichsbezogene Förderprogramm zur Beseitigung von Unterversorgung im Planungsbereich Westmittelfranken für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater um 25% zu erhöhen.

Die weiteren Inhalte des genannten planungsbereichsbezogenen Förderprogramms (u. a. Förderziele, Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern, Ergänzende Hinweise, Antragsverfahren) bleiben von dem vorstehend genannten Beschluss des Vorstands vom 05.12.2023 unberührt.

IV. Inkrafttreten

Die unter I., II. und III. ausgewiesenen Erhöhungen der Zuschüsse der Anhänge 1.1, 1.3, 1.4 und 1.5 der Sicherstellungsrichtlinie – Strukturfonds für die planungsbereichsbezogenen Förderprogramme in den Planungsbereichen Feuchtwangen für die Arztgruppe der Hausärzte, Landkreis Main-Spessart für die Arztgruppe der HNO-Ärzte und Westmittelfranken für die Arztgruppe der Kinder- und Jugendpsychiater treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

München, den 15. Dezember 2023

Dr. med. Christian Pfeiffer
Vorsitzender des Vorstandes der KVB

Bekanntmachungshinweis im Bayerischen Staatsanzeiger

Gemäß § 27 Absatz 2 Satz 2 Satzung der KVB wurde im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 50/2023 vom 15.12.2023 ein Hinweis auf die Fundstelle der vorliegenden Bekanntmachung veröffentlicht.